4622

Beschluss des Kantonsrates über den Raumplanungsbericht 2009 des Regierungsrates

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. August 2009,

beschliesst:

- I. Vom Raumplanungsbericht 2009 des Regierungsrates wird Kenntnis genommen.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Auftrag

Gemäss § 10 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat der Regierungsrat dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über die Durchführung und den Verwirklichungsstand der Raumplanung sowie über die Leitbilduntersuchungen zu erstatten. Der Raumplanungsbericht 2005 enthielt Erkenntnisse zu ausgewählten strategischen Handlungsfeldern und den sich daraus ergebenden Folgerungen für eine nachhaltige Raumentwicklung. Der achte Raumplanungsbericht knüpft an die bisherige Berichterstattung an und gibt wiederum Auskunft über den Stand der raumwirksamen Tätigkeiten und über die strategischen Ziele der Raumplanung. Dabei ist er vor allem der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans gewidmet.

Die letzte Gesamtrevision des kantonalen Richtplans liegt mehr als zehn Jahre zurück. Seither haben sich die Verhältnisse in verschiedener Hinsicht geändert. Gemäss Legislaturziel 8.1 des Regierungsrates ist daher aufgrund einer Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans bis 2011 eine Revisionsvorlage an den Kantonsrat zur Festsetzung zu überweisen.

Unter Federführung der in der Baudirektion angesiedelten Fachstelle für Raumplanung und unter Einbezug der raumwirksam tätigen Ämter und Fachstellen verschiedener Direktionen wurde der Anpassungsbedarf ermittelt. Dabei sollen diejenigen Sachbereiche, die erst kürzlich durch den Kantonsrat neu festgesetzt wurden oder die sich gegenwärtig in Revision befinden, unverändert in das Gesamtdokument des kantonalen Richtplans integriert werden. Die Gesamtüberprüfung konzentriert sich somit im Wesentlichen auf die Bereiche «Siedlung», «Landschaft», «Öffentliche Bauten und Anlagen» sowie auf das Raumordnungskonzept. Zum Entwurf des Raumplanungsberichts 2009 wurde vom 15. Mai bis 19. Juni 2009 eine Vernehmlassung bei den Direktionen und der Staatskanzlei durchgeführt, die noch zu verschiedenen Anpassungen geführt hat.

Raumordnungskonzept

Das Raumordnungskonzept für den Kanton Zürich verknüpft die konkreten raumplanerischen Aufgaben mit den grossräumigen Zusammenhängen. Es nimmt Bezug auf den Standortwettbewerb, konkretisiert die aus gesamtkantonaler Sicht bedeutsamen Leitlinien für die Raumentwicklung und bezeichnet die für die Bewältigung der räumlichen Herausforderungen massgebenden Handlungsräume. Im Vordergrund steht dabei die Stärkung der komplementären Qualitäten von urbanen und ländlichen Räumen. Damit wird das im Raumplanungsbericht 2001 eingeführte, auf die Kerngebiete der Agglomeration zugeschnittene Konzept der Stadtlandschaften zu einer umfassenden Gesamtsicht erweitert.

Das Raumordnungskonzept bildet den strategischen Orientierungsrahmen, der für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten in den Bereichen «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Ver- und Entsorgung» sowie «Öffentliche Bauten und Anlagen» die Richtung vorgibt. Darauf aufbauend zeigt der Raumplanungsbericht 2009 den Handlungsbedarf zur Anpassung des kantonalen Richtplans in den einzelnen Teilbereichen auf.

Bereich «Siedlung»

Seit Anfang der 1990er-Jahre konnte der Bauzonenverbrauch im Kanton Zürich bei rund 150 ha neu überbauter Bauzone pro Jahr stabilisiert werden. Gleichzeitig kam es vielerorts auch zu einer intensiveren Nutzung der überbauten Bauzonen, womit der Zuwachs an Geschossflächen zu rund 50% im bereits überbauten Gebiet gedeckt werden konnte. Unter Berücksichtigung der wachsenden Wohn- und Arbeitsbevölkerung hat die durchschnittlich pro Person beanspruchte Bauzonenfläche in den letzten zehn Jahren daher kaum mehr zugenommen

Gut erreichbare Nutzflächen mit hoher Umgebungsqualität werden auch in den nächsten Jahren gefragt sein. Der Verfassungsauftrag zum haushälterischen Umgang mit dem Boden verlangt allerdings, die Siedlungsstrukturen so zu entwickeln, dass der Handlungsspielraum künftiger Generationen gewahrt bleibt. Die bisherigen Festlegungen des kantonalen Richtplans schaffen dazu geeignete Voraussetzungen. Die Vorgabe des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF), wonach die Summe der Einzonungen die Summe der Auszonungen höchstens um zehn Hektaren übersteigen darf, wurde 2008 erstmals erreicht.

Insgesamt stehen ausreichend bauliche Reserven zur Verfügung oder können im bestehenden Siedlungsgebiet noch geschaffen werden, um den voraussichtlichen Bedarf von Wirtschaft und Bevölkerung für die nächsten 25 Jahre zu decken. Der Umfang des Siedlungsgebiets ist damit jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu vergrössern, auch wenn einzelne Optimierungen nicht ausgeschlossen sind. Dabei ist zu berücksichtigten, dass gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) kantonale Richtpläne ohnehin alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten sind.

Bereich «Landschaft»

Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 2. April 2001 wurde die Multifunktionalität der Landschaft, d.h. eine den verschiedenen Ansprüchen an die Landschaft gerecht werdende Planung, in den Vordergrund gestellt. Im Sinne von Leitlinie 3 sollen zusammenhängende, naturnahe Räume geschont und aktiv gefördert werden. Im Rahmen der Umsetzung dieses Ziels hat sich jedoch gezeigt, dass weitere Konkretisierungen erforderlich sind. Auch haben die Landschafts-Entwicklungskonzepte noch nicht in allen Kantonsteilen jenen Stellenwert erlangt, der ihnen zukommen sollte.

Am 29. Januar 2008 hat der Kantonsrat zudem eine KEF-Erklärung abgegeben und das Ziel einer langfristigen Erhaltung der Fruchtfolgefläche von 44 000 ha als Entwicklungsschwerpunkt in den KEF aufgenommen. Es ist somit der Nachweis über den entsprechenden

Umfang an Fruchtfolgeflächen zu erbringen, die als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen, und es sind die erforderlichen Massnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung vorzusehen. Im Rahmen der Gesamtüberprüfung erfolgen derzeit entsprechende Grundlagenarbeiten.

Bereich «Öffentliche Bauten und Anlagen»

Mit der Planung und Realisierung öffentlicher Bauten und Anlagen wird die räumliche Entwicklung massgebend beeinflusst. Die entsprechenden, 1995 letztmals gesamthaft geprüften Festlegungen des kantonalen Richtplans sind inzwischen weitgehend überholt und bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung. Standortfragen sollen künftig vermehrt und frühzeitig diskutiert werden. Dies setzt allerdings auch eine entsprechende Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans voraus.

In den letzten Jahren hat sich die Entwicklung von öffentlichen Bauten und Anlagen auf Gebiete mit grossem städtebaulichem Potenzial, aber auch hohem Koordinationsbedarf konzentriert. Das Einbetten in die bestehenden Siedlungs- und Verkehrsstrukturen und das Nutzen der Synergien kann allerdings nur gelingen, wenn bereichsübergreifend geplant wird. Ein erstes Beispiel einer solchen Gebietsplanung bildet der Masterplan «Zukunft des Hochschulstandortes Zürich-Zentrum», auf dessen Grundlage der Kantonsrat die Eckwerte für die Entwicklung der Raumbedürfnisse von Universität, ETH, Universitätsspital und Kunsthaus am 17. Dezember 2007 im kantonalen Richtplan festgelegt hat. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll in Zukunft für ausgewählte weitere Gebiete mit ähnlichen Herausforderungen zur Anwendung kommen.

Schlüsselthemen der Raumentwicklung

Die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans thematisiert Grundsatzfragen der räumlichen Entwicklung und stellt die verschiedenen raumwirksamen Aufgaben des Kantons in einen raumordnungspolitischen Zusammenhang. Sie bildet damit die Grundlage, auf der die Festlegungen des kantonalen Richtplans auf den heutigen Stand gebracht werden können. Daneben sind es aber auch die einzelnen konkreten Planungen und Vorhaben, die in der Summe die Richtung der räumlichen Entwicklung bestimmen. Angesichts der Bedeu-

tung sowie der Komplexität dieser Zusammenhänge kommt einer frühzeitigen, interdisziplinären Zusammenarbeit und dem zeitgerechten Einbezug der Akteure besonderes Gewicht zu. Es ist Aufgabe einer vorausschauenden Raumordnungspolitik, diese Entwicklungen zu begleiten und bei Bedarf geeignete Schritte in der kantonalen Richtplanung einzuleiten.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Aeppli Husi